

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Gemeinden Dierikon und Ebikon

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,
ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin:	EWS AG (5095), Gotthardstrasse 6, 6438 Ibach
Bauvorhaben:	S-2495304.2 Transformatorenstation Dierikon-Pilatusstr. 18, (CKW-Teil S-2495303) - Neubau der TS auf der Parzelle 184 der Gemeinde Dierikon Koordinaten: 2670106/ 1216304
Gesuchstellerin:	CKW AG (1398), Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern
Bauvorhaben:	S-2495303.2 Transformatorenstation Dierikon-Pilatusstr. 18, (EWS-Teil S-2495304) - Neubau der TS auf der Parzelle 184 der Gemeinde Dierikon Koordinaten: 2670106/ 1216304
Bauvorhaben:	L-2498410.2 20 kV-Kabel TS Dierikon-Pilatusstr. 18 - TS Ebikon-Hartenfelsstr. 126 - Erstellen einer neuen MS-Kabelleitung - Grabarbeiten Betroffene Gemeinden: Dierikon und Ebikon Koordinaten: von 2670106/ 1216304 nach 2670196/ 1216087
Bauvorhaben:	L-0166991.4 20 kV-Kabel TS Dierikon-Pilatusstr. 18 - TS Dierikon-Möbel-Märki - Erstellen einer neuen MS-Kabelleitung - Grabarbeiten im Bereich der Parzellen der Gemeinde Dierikon Koordinaten: von 2670106/ 1216304 nach 2670185/1216502
Zonen:	Arbeitszone, Kernzone, Strasse, Wohnzone
Grundstücke-Nrn.:	Gemeinde Dierikon: 54, 184, 188, 282, 285, 286 Gemeinde Ebikon: 1433, 1688, 1700 Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **13. Oktober 2025 bis 11. November 2025**, auf den Gemeindekanzleien Dierikon und Ebikon, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6092/dd8bb97e66> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 1. Oktober 2025

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf